



FÖRDERVEREIN FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN

SATZUNG

in der Fassung vom 8.11.1998

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

„FÖRDERVEREIN FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN“.

Er wurde am 8.11.1998 gegründet. Er hat seinen Sitz in Kiel und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“ Gerichtsstand ist Kiel.

§ 2 Vereinszweck

1) Der Verein setzt sich in Schleswig-Holstein für den Schutz von Flüchtlingen und politisch Verfolgten nach dem Grundgesetz, der Genfer Flüchtlingskonvention und anderen internationalen Vereinbarungen ein. Der Satzungszweck ist insbesondere wie folgt verwirklicht:

- Der Verein sammelt Spenden und leitet diese auf Antrag an den Verein FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V., Kiel, zur Durchführung von Projekten sozialer, kultureller und politischer Bildungsarbeit sowie Rechtshilfe weiter. Die Förderung erfolgt ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die zweckgebundene Verwendung der Förderungsmittel muß von den Empfängern nachgewiesen werden.
- Der Verein leistet Bildungsarbeit durch die Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Tagungen, sowie durch die Veröffentlichung von Schriften sowie die Durchführungen von Ausstellungen und anderen visuellen Veranstaltungen zur Flüchtlingsthematik.
- Der Verein fördert in Schleswig-Holstein Maßnahmen, die Verständnis für Flüchtlinge, politisch Verfolgte und andere Zufluchtsuchende wecken und ihr Los erleichtern helfen.

2) Der Verein ist überparteilich; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2) Die Mitgliedschaft geht verloren durch Tod; durch förmlichen Ausschluß wegen Nichtbezahlens des Mitgliedsbeitrages oder durch dem Vorstand schriftlich mitgeteilten Austritt, der nur zum Ende des jeweils laufenden Jahres erklärt werden kann.

3) Die Gründer des Vereins sind die ersten Mitglieder.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich erhoben und bezahlt.

§ 5 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist jährlich mindestens einmal von der/dem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von der/dem Stellvertreter/in mit einer Frist von vier Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung des Entwurfs einer Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die MV ist außerdem dann einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt haben.

- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Es wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Satzungsänderungen erfordern eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, sie müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl von Kassenprüfern/innen
 - c) die Entlastung des/der Schatzmeisters/in und des Vorstandes nach geprüfter Rechnungslage und Rechenschaftsbericht

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
- 2) Der Verein wird durch den/die Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in und den/die Kassenwart/in im Sinne des § 26 (2) des BGB vertreten. Zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ersatz- und Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der Gelder. Er trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung vorbehalten sind.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in und bei Bedarf weitere Mitarbeiter/innen einstellen. Der/die Geschäftsführer/in kann als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB bestellt werden. Der/die Geschäftsführer/in nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- 4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend bzw. an Beschlüssen beteiligt sind. Die Beschlüsse können auch schriftlich gefaßt werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 7 Finanzierung

- 1) Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen aller Art.
- 2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 8 Rechnungsprüfung

- 1) Über die Wahl der Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes entsprechend.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluß des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.